

GEMEINDE WINDECK

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“

Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB

	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Rhein-Berg vom 14.01.2022	
	<p>die Lage des Plangebietes läßt sich anhand der Plandarstellung nicht erkennen.</p> <p>Sollte das Plangebiet an klassifizierte Straßen angrenzen, so weist Straßen.NRW darauf hin, dass Änderungen an Landes- und Bundesstraßen der frühzeitigen Abstimmung bedürfen.</p> <p>Evtl. auftretende Kosten werden vom Land NRW keine übernommen. Planerische Änderungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und Zustimmung zur Umsetzung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Straßen.NRW behält sich im Rahmen der weiteren Abstimmungen ergänzende Forderungen vor.</p>	<p>Das Plangebiet grenzt nicht an klassifizierte Straßen an. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 20.01.2022	
	<p>durch die o. a. Bauleitplanung werden die durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Im Umweltbericht wird sich mehrfach auf das Informationssystem "Umwelt vor Ort NRW " bezogen. Gemeint ist damit vermutlich das Informationssystem "Umweltdaten vor Ort". Auch im Hinblick auf zukünftige Bauleitplanverfahren wird daher darauf hingewiesen, dass mit diesem Informationssystem nur bestimmte bzw. eingeschränkte Daten zu nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Informationssystem ist z. B. keine vollständige Erfassung bzw. Darstellung aller nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie von</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis zu den Informationsquellen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe") im Umfeld eines Bebauungsplangebietes sichergestellt.</p> <p>Für die seitens des Dezernates 53 zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange ergeben sich für die vorliegende Bauleitplanung dadurch jedoch keine Auswirkungen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG.</p>	
3.	Gemeindewerke Windeck vom 27.01.2022	
	<p>wie bereits am 07.07.2021 bekundet bestehen gegen das oben genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ich möchte aber auf folgendes hinweisen:</p> <p>Das Grundstück wird durch einen Mischwasserkanal und nicht durch Schmutz- oder Regenwasserkanäle erschlossen. Der Anschluss würde also im Mischsystem erfolgen.</p> <p>Der vorhandene Kiosk bzw. die geplanten Toilettenanlagen sind/können über einen bestehenden Grundstücksanschluss am Siegweg entwässern. Allerdings ist darauf zu achten, dass bei Hochwasser dieses nicht über den Anschluss bzw. den Kontrollschacht in die Kanalisation eindringen kann.</p> <p>Ein Bestandsplan des Mischwasserkanales (MW) ist diesem Schreiben angefügt.</p>	<p>Es erfolgt die redaktionelle Änderung der Begründung unter Ziffer 4.4 „Ver- und Entsorgung“. Statt „Trennsystem“ wird „Mischsystem“ und statt „Regenwasserkanälen“ wird „Mischwasserkanälen“ geschrieben.</p> <p>Die Gemeinde Windeck wird bei der Umsetzung der Planung entsprechend Sorge zum Hochwasserschutz tragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung vom 01.02.2022	
4.1	Bauaufsicht <p>Zu Textliche Festsetzungen 1 - Öffentliche Grünfläche</p> <p>Zur Klarstellung sollte festgesetzt werden, dass es sich nicht um Einzel-flächengrößen sondern um die Gesamtfläche handelt.</p> <p>„Innerhalb der im Änderungsbereich A festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind bauliche Anlagen für einen Kiosk, Bootsverleih und WC mit insgesamt bis zu 50 m² Grundfläche sowie versiegelte Flächen für Veranstaltungen und/oder Außengastronomie mit bis zu insgesamt 60 m² Grundfläche zulässig.“</p>	<p><u>zu 4.1 Bauaufsicht</u></p> <p>Textlichen Festsetzungen 1 „Öffentliche Grünfläche“</p> <p>Zur Klarstellung wird die textliche Änderung geändert:</p> <p>„Öffentliche Grünflächen „Parkanlage“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Kiosk“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)</p> <p>In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind innerhalb der zeichnerisch abgegrenzten Fläche „Kiosk“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB die baulichen Anlagen für einen Kiosk, Bootsverleih und WC mit insgesamt bis zu 50 m² Grundfläche zulässig. Ebenfalls zulässig ist Außengastronomie mit bis zu 20</p>

		<p>Plätzen für die am Kiosk erworbene Speisen und Getränke in Selbstbedienung. Die Flächen hierzu sind mit wassergebundener Oberfläche anzulegen.“</p> <p>Auf die Festsetzung einer weiteren Fläche für Veranstaltungen und/oder Außengastronomie von bisher 60 m² wird verzichtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2</p>	<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme gemäß §4 (1) BauGB, wird die Aufnahme eines Hinweises zur Abfallwirtschaft angeregt:</p> <p>Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:</p> <p>https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-_und_Abbruchabfaelle.php</p> <p>Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p>	<p><u>zu 4.2 Abfallwirtschaft:</u></p> <p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen.</p> <p>„Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:</p> <p>https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-_und_Abbruchabfaelle.php</p> <p>Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.“</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>4.3</p>	<p>Bodenschutz</p> <p>Der im Umweltbericht unter 3.3 verbal argumentativen Beschreibung zum Schutzgut Boden, kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen (V6) zur Verminderung des Versiegelungsgrades, die geplanten Wegeflächen und Parkplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, werden seitens der Bodenschutzbehörde begrüßt.</p>	<p><u>zu 4.3 Bodenschutz:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>4.4</p>	<p>Tourismus</p> <p>Die Erweiterung des touristischen Angebotes wird aus Sicht des Bereiches Tourismus ausdrücklich befürwortet.</p>	<p><u>zu 4.4 Tourismus:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.5</p>	<p>Erneuerbare Energien</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.</p> <p>Lt. der textliche Festsetzungen ist geplant, innerhalb des Änderungsbereichs A in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bauliche Anlagen für einen Kiosk, Bootsverleih und WC mit bis zu 50 m² Grundfläche sowie versiegelte Flächen für Veranstaltungen und/oder Außengastronomie mit bis zu 60 m² Grundfläche zuzulassen. Hinweise zum Einsatz von Erneuerbaren Energien sind aus den Planunterlagen bislang nicht ersichtlich.</p> <p>Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021-4080 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m²/a.</p> <p>Daher wird angeregt, im Falle einer Gebäudeerrichtung den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen und auf eine Umsetzung hinzuwirken.</p> <p>Es wird empfohlen, eine nachhaltige, regenerative Energieversorgung durch den Einsatz von Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (Photovoltaikanlagen, Solarwärmeanlagen) in die Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen einer konkreten Anlage steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklima-rsk.de zur Verfügung.</p>	<p><u>zu 4.5 Erneuerbare Energien:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einsatz von erneuerbaren Energien wird bei der Errichtung des geplanten Kiosks geprüft und sofern möglich umgesetzt.</p>

5.	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis vom 03.02.2022	
5.1	<p>Gewässer</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Die Sieg in unmittelbarer Nähe des o.g. Vorhabens liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln.</p>	<p><u>zu 5.1 Gewässer:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Aufgrund der neuen Versiegelung / Bebauung durch das o.g. Vorhaben kommt es zu einer Erhöhung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge. Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll das anfallende Niederschlagswasser über die vorhandenen Regenwasserkanäle (Trennsystem) abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass sich, sollte der Regenwasserkanal letztlich zu einer Einleitung in ein Gewässer führen, die dortige Einleitungssituation verändern kann. In diesem Fall bitte ich um weitere Informationen, um abschließend Stellung nehmen zu können.</p>	<p><u>zu 5.2 Niederschlagswasserbeseitigung:</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Gemeindewerke Windeck vom 27.01.2022 (siehe Ziffer 3.) verwiesen: „Das Grundstück wird durch einen Mischwasserkanal und nicht durch Schmutz- oder Regenwasserkanäle erschlossen. Der Anschluss würde also im Mischsystem erfolgen. Der vorhandene Kiosk bzw. die geplanten Toilettenanlagen sind/können über einen bestehenden Grundstücksanschluss am Siegweg entwässern. Allerdings ist darauf zu achten, dass bei Hochwasser dieses nicht über den Anschluss bzw. den Kontrollschacht in die Kanalisation eindringen kann.“</p> <p>Die Gemeinde Windeck wird bei der Umsetzung der Planung entsprechend Sorge tragen. Eine direkte Einleitung der Regenwässer in die Sieg wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.3	<p>Überflutungsrisiken</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt z.T. im Überschwemmungsgebiet der Sieg. Ebenso sind sowohl in den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln (einsehbar unter https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-sieg-6551) als auch in den Starkregenhinweiskarten des Landes NRW (einsehbar unter https://geoportal.de/map.html bzw. https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) Überflutungen für Teile des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens ausgewiesen.</p> <p>Sowohl Überschwemmungen vom Gewässer ausgehend als auch Überschwemmungen durch Starkregen können somit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es empfiehlt sich daher bereits im Bebauungsplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz (Schutz vor Personen- als auch Sach-, Gebäude- und Infrastrukturschäden) vorzusehen bzw. festzuschreiben.</p>	<p><u>zu 5.3: Überflutungsrisiken</u></p> <p>Das Überschwemmungsgebiet der Sieg und die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln wurden im Rahmen der der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Maßnahmen zum Überflutungsschutz sind berücksichtigt (Gestaltung Parkplatz) oder werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt (Bebauung Kiosk).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Gewässerentwicklung / Hochwasserschutz) vom 23.02.2022	
	<p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans liegt in einem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), i.V.m. § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplans „Dattenfeld - Ortskern“ sieht für die Fläche des Überschwemmungsgebietes zum Teil eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatzfläche und zum Teil eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage vor.</p>	
6.1	<p><u>Parkplatzfläche, Anwendung § 78a WHG</u></p> <p>Gegen die Festsetzung der Parkplatzfläche bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Gewässerentwicklung keine Bedenken, da davon auszugehen ist, dass Fahrzeuge nicht dauerhaft abgestellt werden. Bei Eintreten einer Hochwassergefahr ist der Parkplatz frühzeitig abzusperren. Die Fläche ist dann im Hochwasserfall geräumt und es geht keine Gefahr von ihr aus. Für eventuelle bauliche Umgestaltungen der Fläche im Überschwemmungsgebiet ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78a WHG einzuholen, die bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 zu beantragen ist. Für eventuelle Geländeerhöhungen ist ein Ausgleich des Retentionsraumvolumens zu leisten.</p>	<p><u>zu 6.1: Parkplatzfläche, Anwendung § 78a WHG</u></p> <p>Der öffentliche Parkplatz wird bei Hochwassergefahr frühzeitig abgesperrt werden.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Höhe der öffentlichen Parkplatzanlage sind getroffen worden, um den vorhandenen Retentionsraum zu erhalten und zu erweitern, sie stellen keine Geländeerhöhung dar.</p> <p>Die Gemeinde Windeck wird zur baulichen Umgestaltung der Fläche eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78a WHG bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 beantragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.2a	<p><u>Anwendung § 78 (1) WHG, Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Grünflächen</u></p> <p>Die Ausweisung als „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ ersetzt die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte „private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“. In der textlichen Festsetzung ist die Möglichkeit zur Errichtung kleinerer baulicher Anlagen (bis zu 50 m²) und versiegelter Flächen (bis zu 60 m²) gegeben. Der rechtskräftige Bebauungsplan erhält nach meinem Kenntnisstand keine ergänzende Festsetzung, die eine Bebauung auf der Grünfläche grundsätzlich ermöglichen würde.</p> <p>Im Rahmen meiner Prüfung konnte nicht abschließend geklärt werden, inwieweit die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans die Ausweisung eines neuen Baugebietes gemäß § 78 Abs. 1 WHG mit sich bringt. Sollte dies der Fall sein, weise ich darauf hin, dass nach § 78 Abs. 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete</p>	<p><u>zu 6.2a: Anwendung § 78 (1) WHG</u></p> <p>Nach § 78 (1) WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer <u>Baugebiete</u> im <u>Außenbereich</u> in Bauleitplänen untersagt. § 78 (2) WHG regelt mögliche Ausnahmen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht im „Außenbereich“, sondern innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“, im beplanten „Innenbereich“ unter Anwendung des § 30 BauGB. Der § 78 (1) WHG oder die Ausnahmenregelungen des § 78 (2) WHG sind <u>nicht</u> anzuwenden.</p> <p>Grünflächen i.S.d. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sind - wie sich aus dem Begriff und den dort genannten Beispielen ergibt - solche Flächen, die grds. von fester Bebauung, insbes. geschlossenen Gebäuden frei sind, und durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene oder zumindest dem Aufenthalt im Freien dienende Flächen geprägt sind (OVG Münster 4.7.2012)</p>

im Außenbereich in Bauleitplänen untersagt ist. Einer Ausnahme von dem Verbot kann nach § 78 Abs. 2 WHG nur zugestimmt werden, wenn unter anderem keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, was nach meiner Einschätzung auf den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans nicht zutrifft.

Auf diesen Sachverhalt habe ich bereits im Vorfeld im Rahmen eines Besprechungstermins zur Umgestaltung der Siegpromenade in Windeck-Datfeld (Protokoll vom 05.12.2019) hingewiesen. Vor einer Umsetzung der geplanten Änderung der Bauleitplanung sollte ein rechtssicheres Ergebnis darüber vorliegen, ob der Tatbestand nach § 78 Abs. 1 WHG in diesem Verfahren erfüllt ist.

Auf der o.g. Grünfläche steht derzeit ein Kiosk, dessen Grundfläche jedoch geringer ist als die geplante Festsetzung in dem geänderten Bebauungsplan. Es ist also davon auszugehen, dass das Maß der baulichen Nutzung in Zukunft möglicherweise stärker ausfallen wird.

Siehe hierzu auch 6.aergänzte Stellungnahme vom 24.03.2022

(Vergleiche „Brügelmann Kommentar Baugesetzbuch, Rn 593“). Wesentliches Merkmal ist der „grüne Charakter.

Parkanlagen i.S.d. § 9 (1) Nr. 15 BauGB sind weitgehend unbebaute, begrünte Flächen, die nach gartenbaulichen, ökologischen, landschaftsästhetischen oder ähnlichen Gesichtspunkten gestaltet sind (OVG Münster 23.10.2001) *(Vergleiche „Brügelmann Kommentar Baugesetzbuch, Rn 597“).*

Aufgrund der in der Kommentierung hinterlegten Rechtsprechung ist ersichtlich, dass es sich bei Grünflächen i.S.d. § 9 (1) Nr. 15 BauGB nicht um „Baugebiete“ handelt. Der § 78 (1) WHG oder die Ausnahmenregelungen des § 78 (2) WHG sind nicht anzuwenden.

zu 6.2a: Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Grünflächen

Bauliche Anlagen und sonstige „nicht grüne“ Nutzungen, die der Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche dienen, sind nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch dürfen sie flächenmäßig nur geringe Flächenanteile in Anspruch nehmen und nach ihrer Zweckbestimmung auch nur untergeordneten Charakter haben *(Vergleiche „Brügelmann Kommentar Baugesetzbuch, Rn 594“).*

Gleichwohl können bauliche Anlagen bereits im BPlan innerhalb der Grünflächen festgesetzt werden, sofern die festgesetzte Zweckbestimmung der Grünfläche gewahrt bleibt. Die zugelassenen baulichen Anlagen dürfen im Vergleich zur gesamten Grünfläche aber nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Die Grenze der Zulässigkeit wird überschritten, wenn sich bei Zulassen der baulichen Anlagen das Bild eines Baugebiets ergäbe (OVG Lüneburg 27.1.1986) *(Vergleiche „Brügelmann Kommentar Baugesetzbuch, Rn 614“).*

Enthält der BPlan keine Festsetzungen zu baulichen Anlagen, sind auf den festgesetzten Grünflächen gleichwohl spezielle, wesensmäßig mit der Nutzung verbundene und für die Nutzung notwendige oder nützliche bauliche Anlagen nach § 30 zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Zweckbestimmung halten und von untergeordneter Bedeutung sind (OVG Münster 31.8.2012) *(Vergleiche „Brügelmann Kommentar Baugesetzbuch, Rn 615“).*

Der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind unzweifelhaft bauliche Anlagen zuzuordnen, die den allgemeinen Nutzungszweck der Erholung und Freizeitgestaltung im „Grünen“ dienen. Parkanlagen reichen vom naturnahen Landschaftspark über die historische Schlossanlage bis zur Begegnungsstätte mit vielfältigen Freizeitangebot für alle Generationen. Die zugehörigen baulichen Anlagen umfassen daher Wege, Plätze, Treppen, Wasserbecken,

		<p>Denkmalen, Spielgeräten und Spielplätzen, Toilettenanlagen, Konzertmuscheln, Ausstellunggebäude, Kioske oder Gastronomie.</p> <p>Für die „Parkanlage“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ als Bestandteil des beschlossenen Gesamtkonzepts „Drei Fenster zur Sieg“ mit der benachbarten Anlegestelle sind daher neben Wegen und Plätzen sowie Spielgeräten und Fahrradständern ein Kiosk mit Bootsverleih und Toiletten wesensmäßig und für die Nutzung notwendig und nützlich. Sie entsprechen somit der festgesetzten Zweckbestimmung.</p> <p>Der vorhandene Kiosk (gegenwärtig ohne WC-Anlage) hat eine Grundfläche von 25 m². Die textliche Festsetzung ermöglichen bauliche Anlagen für einen Kiosk, Bootsverleih und WC mit insgesamt bis zu 50 m² Grundfläche. Die öffentliche Grünfläche gemäß der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ hat eine Gesamtgröße von 2.067 m². Die durch die Festsetzung ermöglichte bauliche Nutzung entspricht somit ca. 2,4 %.</p> <p>Auf die Teilfläche A mit einer Größe der Grünfläche von 1.283 m² bezogen beträgt die bauliche Nutzung 3,9%. Die nach Festsetzung zulässige Bebauung ist somit deutlich <u>untergeordnet</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Siehe auch 6.a ergänzte Stellungnahme des Dez. 54 vom 24.03.2022</i></p>
6.2b	<p><u>Umgang mit § 78 (3) WHG</u></p> <p>Zudem ist zu beachten, dass die Gemeinde nach § 78 Abs. 3 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es keine qualifizierten Hochwasserschutzanlagen, so dass insoweit durch die geplante Änderung keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes stattfindet.</p>	<p><u>zu 6.2b: Umgang mit § 78 (3) WHG</u></p> <p>Im Rahmen der bereits stattgefundenen und laufenden Abstimmung der Gemeinde Windeck zu den - neben der Bauleitplanung - laufenden Verfahren nach WHG wurde die Berücksichtigung des § 78 (3) WHG thematisiert und abgearbeitet.</p> <p>In der Abwägung zum Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ werden der Umgang mit angeführten Anforderungen gemäß § 78 (3) WHG herausgearbeitet und dargelegt.</p> <p>Wie die Stellungnahme bereits bestätigt werden die Belange des bestehenden Hochwasserschutzes mit berührt. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf ober- und Unterlieger ist gegeben und wird dargelegt. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben wird in der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.2c	<p><u>Verfahren nach § 78 (4) und (5) WHG</u></p> <p>Schon jetzt möchte ich darüber hinaus auf Folgendes hinweisen: Die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 Abs. 4</p>	<p><u>Zu 6.2: Verfahren nach § 78 (4) und (5) WHG</u></p> <p>In der vorliegenden Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 27.01.2022 wurde von der Bauaufsicht lediglich vorgetragen: „<i>Zu Textliche</i></p>

	<p>WHG weitreichend untersagt und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.</p> <p>Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist eine Baugenehmigung beim Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen, das mit mir als zuständiger Wasserbehörde das Einvernehmen zu den Belangen des Hochwasserschutzes herstellt, § 84 LWG.</p> <p>Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bzw. § 78a WHG direkt beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln zu stellen.</p> <p>Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung geplanter Bauvorhaben ist unter anderem der umfang-, funktions- und zeitgleiche Ausgleich des Hochwasservolumens, das im Falle eines statistisch 100-jährlichen Hochwassers verdrängt wird. Bauliche Anlagen im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind hochwasserangepasst auszuführen.</p>	<p><i>Festsetzungen 1 - Öffentliche Grünfläche, Zur Klarstellung sollte festgesetzt werden, dass es sich nicht um Einzelflächengrößen sondern um die Gesamtfläche handelt. „Innerhalb der im Änderungsbereich A festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind bauliche Anlagen für einen Kiosk, Bootsverleih und WC mit insgesamt bis zu 50 m² Grundfläche sowie versiegelte Flächen für Veranstaltungen und/oder Außengastronomie mit bis zu insgesamt 60 m² Grundfläche zulässig.“</i></p> <p>Die Gemeinde Windeck wird zur Umsetzung der Vorhaben innerhalb der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ frühzeitig mit der Bauaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises abstimmen, ob es sich bei der geplanten Bebauung um verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 62 BauO NRW, Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW handelt. Entsprechend dem Ergebnis werden die wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.3</p>	<p><u>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)</u></p> <p>Schließlich weise ich auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz hin. Am 01. September 2021 trat die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s3712.pdf).</p> <p>Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe ich Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan. Zu den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und</p>	<p><u>zu 6.3: Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)</u></p> <p>Der in der Stellungnahme beschriebene Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021 richtet sich mit seinen Zielen und Grundsätzen zur Raumordnung an die länderübergreifende Planungsebene. Er ist somit in den Ebenen der Raumordnungsplanung der Länder, der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zu berücksichtigen.</p> <p>Richtigerweise wird in dem gegebenen Hinweis auch ausgeführt: „Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.“ Weiter heißt es: „Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe ich Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan.“</p> <p>Hierzu ist anzuführen, dass es sich nicht um die Änderung des Flächennutzungsplans, sondern um die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ handelt.</p> <p>Die Inhalte des Bebauungsplans sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Bebauungsplan wird die bisherige private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage nunmehr als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die generelle Zielsetzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck einer „Parkanlage“ bleibt</p>

<p>Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.</p> <p>Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.</p> <p>Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.</p> <p>Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.</p> <p>Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>erhalten. Kleinere Teile des allgemeinen Wohngebiets werden im Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche oder öffentlicher Parkplatz, ohne dass dadurch die Gebietscharakteristik der umgebenden Flächen verändert würde. Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck ist nicht erforderlich.</p> <p>Dennoch können und werden in der Abwägung zur Begründung zum Bebauungsplan Aussagen zum Umgang mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH gemacht werden.</p> <p>Die Aussagen bilden die Zusammenfassung der vorliegenden und öffentlich zugänglichen Materialien zum Hochwasserrisikomanagement, zum Klimawandel und -anpassung sowie zum Schutz vor Hochwasser. Sie stellen keine neuen Erkenntnisse dar, insofern handelt es sich nicht um neue und planungsrelevante Unterlagen, die eine erneute Auslegung des Bebauungsplans erfordern würden.</p> <p>Der Stellungnahme zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) wird gefolgt, die Begründung wird wie folgt angepasst.</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021 richtet sich mit seinen Zielen und Grundsätzen zur Raumordnung an die länderübergreifende Planungsebene (Raumordnungsrecht). Er ist somit in den Ebenen der Raumordnungsplanung der Länder, der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Kommunen zu berücksichtigen. Er entfaltet keine direkte Wirkung auf Private.</p> <p>Dennoch können in der Ebene des Bauplanungsrechts in der Abwägung zur Begründung zum Bebauungsplan Aussagen zum Umgang mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH gemacht werden, die die Erfüllung dieser darlegen. Da es sich um die Darstellung und Auswertung von öffentlich verfügbaren Unterlagen handelt, treten keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte zum Bebauungsplan hinzu. Eine erneute Auslegung ist somit nicht erforderlich. Die Begründung zur Satzung wird lediglich entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ werden die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021 in folgender Weise berücksichtigt.</p> <p>Hochwasserrisikomanagement</p>
---	--

		<p>Ziel I.1.1 BRPH: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</p> <p>Westlich des Änderungsbereichs fließt das Gewässer Sieg innerhalb des Teileinzugsgebiets Sieg des Flussgebiets Rhein. Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) wurde für das Flussgebiet Rhein die notwendige Hochwasserrisikomanagementplanung durch das Ministerium und die zuständige Bezirksregierung Köln erstellt.</p> <p>Nach der „Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung im 2. Zyklus der EU-HWRRM-RL sowie der Aktualisierung der Risikogewässer vom Dez. 2018 (MKULNV NRW) hat die „Sieg“ (Kennzahl 272) ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko „A“.</p> <p>Der „Kommunensteckbrief Windeck der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW, Stand Dezember 2021“ weist für die Sieg in Dattenfeld in der Ist-Situation konkreten Gefahren oder Risiken durch Hochwasser aus: „Im Bereich Dattenfeld ist eine zweite Kläranlage der Gemeinde Windeck betroffen. Die Überschwemmung bei einem HQ100 führt zu Wassertiefen bis 0,5 m. An Randlagen zur Sieg sind Wassertiefen bis zu 1 m vorhanden. In der Ortslage Übersetzig ist das Wohngebiet einschließlich der Sportanlagen der Gemeinde Windeck betroffen. Eine Überschwemmung der Ortslage/Sportanlage bei einem HQ100 führt zu Wassertiefen von bis zu 0,5 m. In der Ortslage Dattenfeld liegt das Wohngebiet im Überschwemmungsbereich der Sieg. Eine Überschwemmung der Ortslage bei einem HQ100 führt zu Wassertiefen von bis zu 1 m.“</p> <p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Gewässer liegen vor. Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sowie zur Wassertiefe und zur Fließgeschwindigkeit sind verfügbar.</p> <p>Die Auswertung der Unterlagen zeigt für das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ ergibt. Hochwassergefahrenkarten</p>
--	--	---

		<p>Die Hochwassergefahrenkarte mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ 10 „10-jähriges Hochwasser“) zeigt keine Überflutung des Plangebiets.</p> <p>Die Hochwassergefahrenkarte mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100 „100-jähriges Hochwasser“) zeigt die Überflutung der öffentlichen Grünfläche im Planbereich A und des halben öffentlichen Parkplatzes. Die Überflutungshöhe ist maximal bis 0,5 m. Die Fließgeschwindigkeit liegt unter 0,2 m/s.</p> <p>Anmerkung: Die Abgrenzung dieses Hochwasserbereichs ist identisch zu der Abgrenzung des gemäß Festsetzungsverordnung 1998 gesetzlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (bezogen auf BHW 100). Diese Abgrenzung ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Hochwassergefahrenkarte mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem „extremes Hochwasser“) zeigt die fast vollständige Überflutung des Plangebiets. Die Überflutungshöhe ist maximal bis 1,0 m. Die Fließgeschwindigkeit liegt zwischen 0,2 bis 0,5 m/s.</p> <p>Hochwasserrisikokarten</p> <p>Die Hochrisikokarte mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ 10 „10-jähriges Hochwasser“) zeigt keine Überflutung des Plangebiets.</p> <p>Die Hochrisikokarte mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100 „100-jähriges Hochwasser“) zeigt die Überflutung von Wohnbauflächen / Flächen gemischter Nutzung im Planbereich A. Anmerkung: Hierzu ist festzustellen, dass nach geltenden Planungsrecht der größte Teil der Fläche jedoch „Grünfläche“ ist.</p> <p>Die Hochwasserrisikokarte mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem „extremes Hochwasser“) zeigt die fast vollständige Überflutung von Wohnbauflächen / Flächen gemischter Nutzung im Planbereich A und B.</p> <p>Anmerkung: Hierzu ist festzustellen, dass nach geltenden Planungsrecht der größte Teil der Fläche jedoch „Grünfläche“ ist.</p> <p>Ergebnis der Prüfung im Sinne von Ziel I.1.1 BRPH:</p> <p>Ein Teil des Plangebiets ist durch Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit betroffen. Die geringe Überflutungshöhe mit bis maximal 0,5 m und die niedrige Fließgeschwindigkeit begrenzen das Schadenspotential. Auch wenn gemäß Risikokarten Wohnbauflächen / Flächen gemischter Nutzung betroffen sein sollen, sind die Flächen planungsrechtlich und tatsächlich Grün- und Parkplatzflächen. Die Empfindlichkeit, die Schutzwürdigkeit und das</p>
--	--	--

		<p>Schadenspotenzial dieser Flächen ist (sehr) gering. Bewohner sind nicht gefährdet, die gefährdeten Sachwerte (bauliche Anlagen und Bepflanzung) sind eher gering und können zudem hochwasserangepasst ausgeführt werden.</p> <p>Selbst bei der Annahme des Hochwassers seltener Wahrscheinlichkeit (extremes Ereignis) sind innerhalb des Plangebiets keine empfindlichen Nutzungen betroffen.</p> <p>Die Anforderungen des Ziel I.1.1 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Klimawandel und -anpassung</p> <p>Ziel I.2.1 BRPH: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</p> <p>Zu den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer wird auf die Ausführungen unter Hochwasserrisikomanagement verwiesen.</p> <p>Zu den Auswirkungen durch Starkregenereignisse wurden die aktuellen Daten und Darstellungen des Fachinformationssystems Klimaanpassung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ausgewertet. Insbesondere die Kartendarstellungen zu Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei seltenen Ereignissen (100-jähriger Niederschlag) sowie bei extremen Ereignissen (90 mm Niederschlag/Stunde).</p> <p>Die Auswertung des seltenen Ereignisses (100-jähriger Niederschlag) zeigt Wasserstände von bis 10 cm Wassertiefe auf wenigen Grünflächen und lediglich an wenigen topografischen Tiefpunkten Wasserstände von 10 bis 50 cm. Fließgeschwindigkeiten von mehr als 0,2 m/s werden nicht angezeigt, diese sind bei den topografischen Verhältnissen auch nicht zu erwarten.</p> <p>Die Auswertung des extremen Ereignisses (Starkregen 90 mm Niederschlag/Stunde) zeigt nur geringe Veränderungen gegenüber dem seltenen Ereignis. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bereiche mit der Wassertiefe von 10 bis 50 cm oder höher. Fließgeschwindigkeiten von mehr als</p>
--	--	---

		<p>0,2 bis 0,5 m/s werden nur außerhalb des Geltungsbereichs an wenigen Stellen auf der Hauptstraße erwartet.</p> <p>Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ beträgt die Grundfläche der bestehenden baulichen Nutzung „Kiosk“ 25m². Die insgesamt mögliche Bebauung (einschließlich des Bestandes) innerhalb der festgesetzten Grünfläche „Parkanlage“ wird auf maximal 50 m² Grundfläche beschränkt, dies entspricht maximal 2,4% der festgesetzten Grünfläche. Der öffentliche Parkplatz wird durch entsprechende Höhenfestsetzung mit einer Einstauhöhe bis 0,25m als Retentionsraum ausgebildet.</p> <p>Die Nutzungen innerhalb der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“ können somit als nur gering durch Starkregenereignisse betroffen bezeichnet werden.</p> <p>Die Anforderungen des Ziel I.2.1 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Schutz vor Hochwasser</p> <p>Grundsatz II.1.1 BRPH: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“</p> <p>Einzugsgebiete sind nach § 3 Nummer 13 WHG „ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt“. Das Teileinzugsgebiet Sieg ist Bestandteil des Flussgebiets „Rhein“.</p> <p>Die hochwasserminimierenden Aspekte sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Grünflächen durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen, - die hochwasserangepassten Gestaltungen der Grünflächen, - die Reduzierung der Versiegelung des Parkplatzes, - die Erweiterung des Retentionsraums durch geeignete Höhenfestlegung des Parkplatzes, - der Ersatz des durch geringfügige Bebauung verlorenen Retentionsraums,
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none">- die Vermeidung von schützenswerten oder sehr empfindlichen Nutzungen. <p>Die Anforderungen des Grundsatzes II.1.1 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Ziel II.1.2 BRPH: „In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.“</p> <p>Für den Änderungsbereich liegen nach Aussage der zuständigen Behörde keine Planungsabsichten vor, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht Hochwasserschutzanlagen errichtet oder verstärkt werden müssen.</p> <p>Die Anforderungen des Ziel II.1.2 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Ziel II.1.3 BRPH: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten.</p> <p>Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
--	--	---

		<p>2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“</p> <p>Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens wird erhalten durch,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erhalt von Grünflächen, - die Begrenzung von baulichen Anlagen innerhalb der Grünfläche, - die Reduzierung der Versiegelung des Parkplatzes. <p>Die Anforderungen des Ziel II.1.3 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Grundsatz II.1.4 BRPH: „Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.“</p> <p>Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind im Änderungsbereich nicht bekannt.</p> <p>Die Anforderungen des Grundsatzes II.1.4 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Grundsatz II.1.5 BRPH: „Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von</p>
--	--	---

		<p>Bundeswasserstraßen raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.“</p> <p>Der Ausbau des an den Änderungsbereich angrenzenden Gewässers ist nicht geplant.</p> <p>Die Anforderungen des Grundsatzes II.1.5 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Grundsatz II.1.6 BRPH: „Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, soweit sie in der zum Zeitpunkt der Sicherung geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten und noch nicht in Bau oder Betrieb sind.“</p> <p>Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind im Änderungsbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Die Anforderungen des Grundsatzes II.1.6 BRPH werden erfüllt.</p> <p>Grundsatz II.1.7 BRPH: „Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.“</p> <p>Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die Anforderungen des Grundsatzes II.1.7 BRPH werden erfüllt.</p>
6.a	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Gewässerentwicklung / Hochwasserschutz) Ergänzung der Stellungnahme vom 23.02.2022 durch Email vom 24.03.2022	
	<p>in Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 23.02.2022 zu ihrem Schreiben vom 20.12.2022 zum oben genannten Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:</u></p> <p>Nach weiterer Prüfung und Verständigung mit Dezernat 35 der Bezirksregierung Köln handelt es sich bei den Flächen im oben genannten Verfahren um kein neues Baugebiet im Sinne des § 78 Absatz 1 WHG.</p>	<p>Die unter 6.2 und 6.3 aufgeführten Abwägungsstellungen zu den §§ 78 (3), 78 (4) und 78 (5) sowie zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Ich weise darauf hin, dass meine Ausführungen zu den §§ 78 Absatz 3, 78 Absatz 4 und 78 Absatz 5 und auch zum länderübergreifenden Raumordnungsplan weiterhin gelten.	
7.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege vom 16.03.2022	
	<p>Die Einarbeitung der von mir vorgebrachten Anregungen bezüglich archäologischer Kulturgüter in Begründung, Textliche Festsetzungen und Umweltbericht begrüße ich. Wegen unkorrekter Angaben sind einige redaktionelle Änderungen erforderlich:</p> <p>Textliche Festsetzungen – Hinweise – Bodendenkmalpflege – Absatz 3: Örtlich zuständige Untere Denkmalbehörde ist nach § 21 I DSchG NRW die Gemeinde Windeck. Als solche erlässt sie für sämtliche Eingriffe im Bereich des vermuteten Bodendenkmals im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die erforderlichen Verfügungen nach § 29 I DSchG NRW. Der Rhein-Sieg-Kreis als Obere Denkmalbehörde ist für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 13 DSchG NRW zuständig.</p> <p>Umweltbericht S. 13, letzter Absatz, sowie S. 31, vorletzter Satz: Die Aussagen „Im Planungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale“ und „Bodendenkmäler sind nicht bekannt“ sind falsch. Das Denkmalschutzgesetz NRW kennt eingetragene und vermutete Bodendenkmäler. Beide sind im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorschriften der §§ 1 III, 3 I S. 4 und 11 DSchG NRW zu berücksichtigen und Gegenstand der Umweltprüfung. Ich bitte hier meine Ausführungen zum vermuteten Bodendenkmal zu ergänzen und den Sachverhalt zu präzisieren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird redaktionell wie folgt geändert:</p> <p><i>Bauvorlagen sowie Abbruchanzeigen und sonstige mit Bodeneingriffen verbundene Vorhaben und Maßnahmen sind der Gemeinde Windeck als Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.</i></p> <p>Der Umweltbericht wird redaktionell wie folgt geändert:</p> <p><i>Die Teilflächen der Bebauungsplanänderung liegen im Randbereich des historischen Ortskerns von Dattenfeld (vermutetes Bodendenkmal). Es ist anzunehmen, dass sich im Boden Überreste der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Hausfundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde.</i></p>